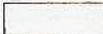
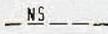
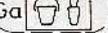
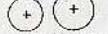
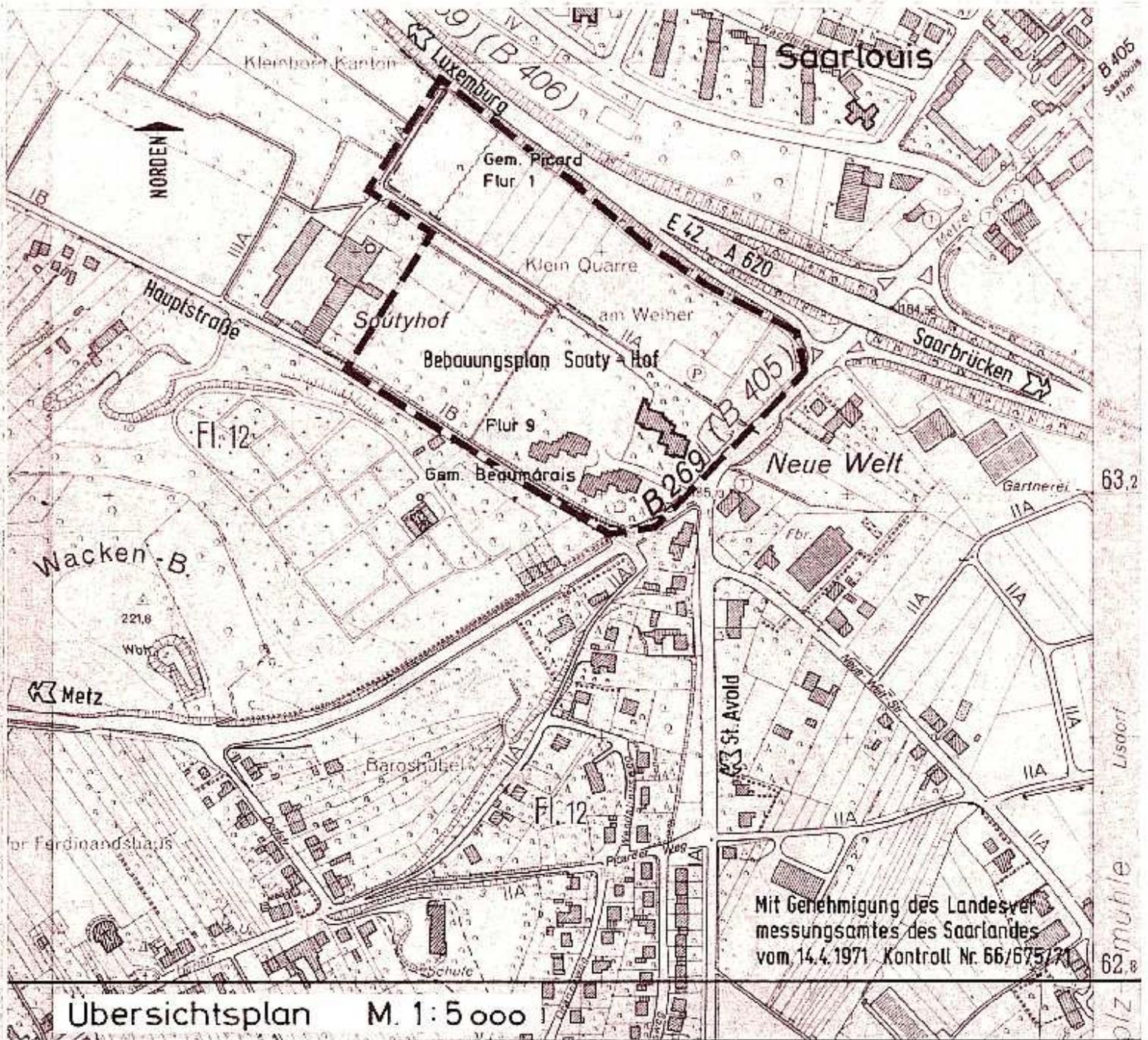


Legend e :

	Geltungsbereich	
	Allgemeines Wohngebiet	
	Zahl der Vollgeschosse (zwingend)	Souty
GRZ	Grundflächenzahl	
GFZ	Geschoßflächenzahl	
g	Geschlossene Bauweise	
	Baulinie	
	Baugrenze	
	Überbaubare Grundstücksfläche	
	vorhandene Grundstücksgrenzen	
	Straßenverkehrsflächen	
	Fahrbahn	
	Gehweg	
	Parkbucht	
	Fußweg	 privater Fußweg (Gemeinschaftsanlage) für den gesamten Geltungsbereich
	Rampe	
	öffentliche Parkfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Trafostation	
	Notstromagregat (Gemeinschaftsanlage) für den gesamten Geltungsbereich	
	Entwässerungsrichtung	{ R=Regenwasser S=Schmutzwasser
	Elektrizitätsleitung	
	Wasserleitung	 Gasleitung
	Postkabel	
	Antennenkabel	
	Feuermeldeleitung	
	Notstromkabel	
	private Grünfläche (Gemeinschaftsanlage) für den gesamten Geltungsbereich	
	Kinderspielplatz (Gemeinschaftsanlage) für den gesamten Geltungsbereich	
	Kleinkinderspielplatz (Gemeinschaftsanlage) für den gesamten Geltungsbereich	
	Bindung für die Erhaltung von Bäumen	
	Bindung für die Erhaltung von Baumgruppen	
	Bindung für die Anpflanzung von Bäumen	
	Bindung für die Anpflanzung von Strauchgruppen	
	Flächen für die Landwirtschaft	
	Flächen für Stellplätze	
GSt	Gemeinschaftsstellplätze für den gesamten Geltungsbereich	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	
gr	Gehrecht	
fr	Fahrrecht	
lr	Leitungsrecht	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
	Müll- Großraumbehälter	
	Gemeinschaftsantenne für den westl. bzw. östl. Bereich	
	bestehende Mauer	
	abzubrechende Mauer	

BBPL. SOUTY-HOF 'ÄNDERUNG NR. 1



Übersichtsplan M. 1:5 000

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes des Saarlandes vom 14.4.1971 Kontroll Nr. 66/675/71

Souty-Hof

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BauG) vom 21. Juni 1960 (BGBl. S. 241) sowie in der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256) gemäß § 2 (1) dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates am 08.07.1976 beschlossen.

Die Ausarbeitung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Souty-Hof erfolgte durch die Kreisstadt Saarlouis - Amt für Bauwesen - Stadtplanung - auf der Grundlage des Entwurfes des Architekten Dipl.-Ing. Bernhard Focht - Saarbrücken

Festsetzungen gemäß § 9 (1 und 7) des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes	siehe Plan
2. Art der baulichen Nutzung	Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1977 (BGBl. I, S. 1754) WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
2.1 Baugebiet	
2.1.1 zulässige Anlagen	1. Wohngebäude 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe. 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke
3. Maß der baulichen Nutzung	Es gilt die BauNVO 1977
3.1 Zahl der Vollgeschosse	siehe Plan, 1-11 Geschosse
3.2 Grundflächenzahl	siehe Plan
3.3 Geschosflächenzahl	siehe Plan
3.4 Baumassenzahl	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4. Bauweise	geschlossen
5. überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan
6. nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan; Abstände der Baugrenzen sind von der Straßenbegrenzungslinie ab, soweit im Plan nicht maßlich bezeichnet, aus dem Plan herauszunehmen.
8. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
9. Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
10. Mindestdiefe der Baugrundstücke	entfällt
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind	siehe Plan
11.1 Spiel-, Freizeit und Erholungsflächen	siehe Plan, die privaten Grünflächen sind Gemeinschaftsanlagen für den gesamten Geltungsbereich
11.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	siehe Plan
11.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	siehe Plan
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante, Mitte Haus bis OK Erdoberflächen)	nach örtlicher Einweisung
13. Flächen für den Gasbedarf	entfällt
14. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	entfällt
15. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden.	entfällt
16. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	entfällt
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	entfällt
18. Flächen, die vor der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung	siehe Plan
19. Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	siehe Plan
20. Höhenlage der abzuführenden Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	nach besonderem Straßenprojekt
21. Versorgungsflächen	siehe Plan
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	siehe Plan
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt
24. öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeparkplätze, Friedhöfe	siehe Plan, die privaten Grünflächen sind Gemeinschaftsanlagen für den gesamten Geltungsbereich
25. Wasserflächen, sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft	siehe Plan
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	siehe Plan
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielflächen, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	siehe Plan, die privaten Grünflächen, Kinderspielflächen, Gemeinschaftsanlagen, Notstromaggregat, Parkhaus, Stellplätze

32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen
 a) das Anpflanzen von Bäumen und Strüchern
 b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und Gräsern
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

entfällt
 siehe Plan
 siehe Plan; Mindestabstände der zu erhaltenden Bäume, zu den Gebäuden, muß mindestens das 1 1/2fache der Baumhöhe betragen
 Soweit Beseitigungen infolge Abgrabungen oder Aufschüttungen durch den Straßenbau auf bzw. an den Grundstücken entstehen, bleiben sie Eigentum der Straßenanlieger

Aufnahme von
 Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 (4) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl I S 2256) sowie in Verbindung mit § 113 (2) der Landesbauordnung (LBO) vom 12. Mai 1965

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 (5) BBAUG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

entfällt
 entfällt
 zukünftig im gesamten Geltungsbereich
 entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 (6) BBAUG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl I S 2256)

<p>Die Anhörung der Bürger gemäß § 2 a (2) BBAUG erfolgte am 21.7.77</p> <p>Saarlouis, den 21.7.1977 Der Oberbürgermeister <i>H. Jansen</i></p>	<p>Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 2a (6) BBAUG für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 15.7.77 bis einschli. 14.12.77 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 20.10.1977 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Gedanken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.</p> <p>Saarlouis, den 28.2.1978 Der Oberbürgermeister <i>H. Jansen</i></p>
<p>Der Stadtrat hat am 14.12.1977 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBAUG als Satzung BESCHLOSSEN</p> <p>Saarlouis, den 28.2.1978 Der Oberbürgermeister <i>H. Jansen</i></p>	<p>Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBAUG GENEHMIGT</p> <p>Saarbrücken, den 28.5.1978 Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen I. A. D/6: 5300/78 K/78 Wurker Dipl.-Ingenieur</p>
<p>Die Genehmigungsverfügung des Herrn Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 29.5.1978 ist am 31.11.1978 gemäß § 12 BBAUG ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan RECHTSVERBINDLICH.</p> <p>Saarlouis, den Der Oberbürgermeister</p>	<p>Durch diesen Bebauungsplan wird der bestehende rechtswirksame Bebauungsplan vom 12.3.1973 ersetzt.</p>

Entwurf: Dipl.-Ing. Bernhard Facht Architekt AKS - BDA
 6600 Saarbrücken Saargemünder Str. 31

Änderungsvermerke				Kreisstadt Saarlouis Amt für Bauwesen	
Ind.	Datum	Name	Art d. Änder.	Objekt:	
	28.9.77	K	SFG - Leitung	Bebauungsplan Souty - Hof Änderung Nr. 1	
Aufg.			Deturr.	Name	Planinhalt:
Tasch.			18.4.77		
Gesekzin			18.4.77		
Geprüft:				Maßstab: 1:500	Reg. Nr.
Saarlouis, den 28.9.1977				Aufgestellt: Saarlouis, den 28.9.1977	
Abr. Stadtplanung <i>Jansen</i>				<i>M. Wurker</i> Stadthauptreferent	